

Interessengemeinschaft Musikinstrumentenbauer IGMIB

Arbeitsgruppe der beteiligten Verbände / Verein gemäss Art. 60 ff ZGB

STATUTEN

vom 8. September 2004

Name, Träger und Sitz

1. Unter dem Namen **Interessengemeinschaft Musikinstrumentenbauer**, nachstehend **IGMIB** genannt, besteht eine Dachorganisation der Arbeitgeber und Arbeitgeberorganisationen, aller beteiligten Verbände kunsthandwerklicher Berufe der Fachrichtung Musikinstrumentenbau, die sich für die Grund- und Weiterbildung engagieren. Die Interessengemeinschaft ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit unbestimmter Dauer im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB.
2. Die **IGMIB** setzt sich aus den beteiligten Fach- und Berufsverbänden der beteiligten Verbände als Gründungsmitglieder zusammen. Weitere an der Grund- und Weiterbildung beteiligte Arbeitgeber oder Arbeitgeberorganisationen von kunsthandwerklichen Berufen der Fachrichtung Musikinstrumentenbau, können ebenfalls Mitglied werden.
3. Der Sitz der Interessengemeinschaft befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

Zweck

4. Die **IGMIB** setzt sich ein für:
 - die Förderung und Sicherung des Berufsnachwuchses
 - die berufsbezogene praktische und theoretische Weiterbildung unter Wahrung der fachlichen Eigenständigkeit
 - die Sicherung von Qualitätsstandards der beruflichen Grund- und Weiterbildung
 - die Hebung des Ansehens der Berufe
 - die Wahrnehmung der Interessen gegenüber den Berufsbildungsbehörden des Bundes und der Kantone.

Aufgaben

5. Die **IGMIB** gewährleistet den Gedankenaustausch über bildungspolitische Anliegen zwischen seinen Mitgliedern. Sie arbeitet mit den Arbeitnehmerorganisationen, Schulen und Behörden in den entsprechenden Gremien auf Bundes- und Kantonebene zusammen.
6. Die **IGMIB** stellt den Informationsfluss zwischen ihren Mitgliedern und den weiteren an der Förderung von kunsthandwerklichen Berufen der Fachrichtung Musikinstrumentenbau beteiligten und interessierten Organisationen und Institutionen sicher.
7. Die **IGMIB** erarbeitet und setzt sich für wirkungsvolle Massnahmen zur nachhaltigen Stärkung der Berufsbilder und der Funktionen aller kunsthandwerklichen Berufe der Fachrichtung Musikinstrumentenbau ein.
8. Die **IGMIB** regelt die Durchführung der Qualifikationsverfahren aller vom BBT anerkannten kunsthandwerklichen Berufe der Fachrichtung Musikinstrumentenbau. Insbesondere ist sie in der Grundbildung zuständig für Lehrabschlussprüfungen und nimmt in Zusammenarbeit mit den Kantonen, den Schulen und weiteren Institutionen die entsprechenden Aufgaben wahr.
9. Die **IGMIB** sichert in der beruflichen Weiterbildung die laufende Anpassung an die Bedürfnisse des Marktes und ist verantwortlich für die Qualitätsentwicklung in den vom BBT anerkannten Bildungsgängen.
10. Die **IGMIB** realisiert und vertreibt didaktische Lehr- und Lernmittel und weitere Bildungsunterlagen.
11. Die **IGMIB** kann einen Berufsbildungsfonds gemäss Art. 60 nBBG einrichten und verwalten.

Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

12. Arbeitgeber oder Arbeitgeberorganisationen von kunsthandwerklichen Berufen der Fachrichtung Musikinstrumentenbau, die überregional oder national die Grund- und Weiterbildung mitgestalten, können auf Gesuch an den Geschäftsführenden Ausschuss (GA) durch die Delegiertenversammlung aufgenommen werden.
13. Der Austritt ist per Ende eines Schuljahres möglich und muss 12 Monate vorher dem GA schriftlich mitgeteilt werden.
14. Mitglieder, deren Tätigkeit im Widerspruch zum Zweck der Interessengemeinschaft steht, können durch den Geschäftsführenden Ausschuss ausgeschlossen werden. Sie haben ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung.
15. Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die trotz wiederholter Mahnung die geschuldeten Beiträge nicht bezahlen oder anderen Verpflichtungen gegenüber der Interessengemeinschaft nicht nachkommen.

Organe

Die Organe der **Interessengemeinschaft Musikinstrumentenbauer** sind:

- A. Delegiertenversammlung
- B. Geschäftsführender Ausschuss (GA)
- C. Kontrollstelle
- D. Geschäftsstelle

A. Delegiertenversammlung

16. Die Delegiertenversammlung bildet das oberste Organ. Jedes Mitglied hat Anspruch auf mindestens 2 Delegierte. Pro 3 Ausbildungsverhältnisse ist eine weitere Person als Delegierte zugelassen. Es sind maximal 5 Delegierte je Mitglied möglich.
17. Die Delegiertenversammlung wird vom GA einberufen. Sie findet in der Regel jeweils Ende März statt. Die Einladung erfolgt 30 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste, des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie dem Budget für das Folgejahr. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden bei Bedarf auf Beschluss des GA einberufen oder wenn dies ein Fünftel der Delegierten verlangt. Die Ansetzung erfolgt durch den GA innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Begehrens.
18. Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:
 - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten für jeweils drei Jahre; Wiederwahl ist möglich
 - Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses für jeweils drei Jahre; Wiederwahl ist möglich
 - Bestimmung der Politik der Interessengemeinschaft
 - Genehmigung des Beitragsreglements und allfälliger weiterer Reglemente
 - Bestimmung der Eintrittsgebühr pro Neumitglied
 - Bestimmung der jährlichen und ausserordentlichen Beiträge
 - Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, der Budgets
 - Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Wahl der Kontrollstelle
 - Änderung der Statuten
 - Auflösung der **Interessengemeinschaft Musikinstrumentenbauer** und Verwendung der verbleibenden Mittel.
19. Die Abstimmungen werden mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Delegierten gefasst. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr der anwesenden Delegierten. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Beschlüsse zur Änderung der Statuten bedürfen einer Zweidrittels – Mehrheit der anwesenden Delegierten. Auf Verlangen von 1/5 der anwesenden Delegierten muss eine Abstimmung oder Wahl geheim durchgeführt werden. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los und bei Sachgeschäften hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

B. Geschäftsführender Ausschuss (GA)

20. Der GA setzt sich aus der Präsidentin/dem Präsidenten der **IGMIB** sowie aus maximal je zwei, von den Gründungsmitgliedern nominierten Personen als deren Vertretung zusammen. Weitere Mitglieder können durch maximal zwei Personen vertreten sein. Ihre Wahl erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Im Übrigen konstituiert sich der GA selbst.
21. Dem GA obliegt die Leitung und Führung der **IGMIB**. Bei Bedarf kann er weitere Fachpersonen beiziehen.
22. Der GA definiert die Aufgaben der Geschäftsstelle, wählt die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer und bestimmt die Mittel für die Geschäftsstelle.
23. Der GA erarbeitet Entscheidungsgrundlagen für seine Mitglieder und die Delegiertenversammlung. Er beaufsichtigt die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer und vertritt die Dachorganisation nach aussen.
24. Der GA kann für spezielle Aufgaben Kommissionen einsetzen.
25. Der GA fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid der Präsidentin/des Präsidenten.

C. Kontrollstelle

26. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern sowie einer Ersatzperson. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl für maximal zwei weitere Amtsperioden ist zulässig.
27. Die Kontrollstelle kann den Einsatz einer Treuhand- oder Revisionsstelle beantragen.
28. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung der **IGMIB** und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht. Sie stellt entsprechend Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung.

D. Geschäftsstelle

29. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer leitet im Auftrag des GA die operativen Geschäfte der **IGMIB**.
30. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe der Dachorganisation teil.

Finanzen

31. Die Einnahmen der **IGMIB** setzen sich zusammen aus:
 - Der Eintrittsgebühr von CHF 5'000.- pro Neumitglied
 - Bildungsbeiträgen (Jahresbeiträgen) der Mitglieder
 - Weiteren Beiträgen der Mitglieder
 - Verkauf von didaktischen Lehr- und Lernmitteln und weiteren Unterlagen
 - Einkünften aus speziellen Dienstleistungen der Geschäftsstelle
 - Subventionen und weiteren Beiträgen der öffentlichen Hand.

32. Die genauen Bestimmungen zur Erhebung der Beiträge sind in einem von der Delegiertenversammlung zu genehmigenden Beitragsreglement festgelegt.
33. Für die Ausgaben der Organe der **IGMIB**, für die Konzeption und Herstellung von didaktischen Lehr- und Lernmitteln und weiteren Unterlagen sowie für die Förderung von Imagekampagnen wird jährlich ein Budget erstellt.
34. Die Rechnungsführung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und schliesst jeweils ordentlich per 31.12. ab.
35. Die **IGMIB** wird rechtsverbindlich vertreten durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des GA oder durch die Kollektivunterschrift eines Mitglieds des GA und der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers. Für spezielle Aufgaben kann der GA die Unterschriftsberechtigung anders regeln.
36. Für die Verbindlichkeiten der **IGMIB** haftet einzig deren Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen ausser für die Jahresbeiträge und andere von der Delegiertenversammlung genehmigten Verbindlichkeiten gegenüber der Dachorganisation.

Schlussbestimmungen

37. Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.
38. Die Auflösung der **IGMIB** erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung bedarf einer Zweidrittels – Mehrheit der anwesenden Delegierten sowie einer Zweidrittels – Mehrheit aller GA-Mitglieder.
39. Dem GA kommt das Mandat der Liquidation zu. Allfällig verbleibende Mittel sind einer nicht gewinnorientierten Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden.
40. Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 8. September 2004 rückwirkend auf 1. Januar 2004 in Kraft.

Für die Gründungsmitglieder,

Der Tagespräsident

Thomas Wälti, Präsident GSO

Der Präsident

Theophil Pfister, Nationalrat

3011 Bern, Mittwoch, 8. September 2004